

1. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken, die während der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB eingegangen sind (lfd. Nrn. 1 – 4).
2. Unter Berücksichtigung der vorab gefassten Einzelbeschlüsse beschließt der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss die öffentliche Auslegung der Planentwürfe, einschl. der textlichen Festsetzungen (Stand 12.04.2001), gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.

Der Erläuterungsbericht gem. § 5 Abs. 5 BauGB (Stand 12.04.2001) ist beigelegt.

Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB (Stand 12.04.2001) ist beigelegt und wird, entsprechend der Beschlusslage zu 1., mit offengelegt.

3. Die Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.